STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 085

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Bauingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule:	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort:	Detmold
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts), der Antragsunterlagen der Hochschule sowie der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante auch eine systematische inhaltliche, curricular verankerte Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVo NRW) (Verkürzte Auflagenfrist: Sechs Monate)

3. Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Beschlussfassung folgende Auflage ausgesprochen: "Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden." (§ 6 Abs. 4 StudakVO) Die Hochschule hat überarbeitete Diploma Supplements eingereicht, die die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz abgestimmte Fassung verwenden. Die Auflage kann damit entfallen.

In ihrer Stellungnahme kündigt die Hochschule auch an, den Nachweis für die Erfüllung der Auflage zur dualen Variante des Studiengangs zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen. Sie stellt damit die

Entscheidung des Akkreditierungsrates nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden. In Bezug auf die duale Variante des Studiengangs hatten die Gutachter die Einschätzung wiedergegeben, dass "eine Verzahnung der Curriculum- und Praxisinhalte sich u.a. durch die enge Zusammenarbeit mit dem Förderverband ergibt" (S. 31) und dass "die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung angemessen ist" (S. 32). Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die überarbeitete Prüfungsordnung sowohl den Transfer aus der Theorie in die Praxis sicherstellt als auch die theoretische Reflektion der Praxiserfahrung vorsieht. Die inhaltliche Verzahnung spiegelt sich jedoch auf der curricularen Ebene noch nicht wider und ist aus den Modulbeschreibungen noch nicht ableitbar. Da sich die duale Variante in den Lehrinhalten zumindest gemäß der studienorganisatorischen Dokumente nicht von der regulären Variante des Studiengangs unterscheidet, muss die Hochschule darlegen, wie die inhaltliche Verzahnung der Lernorte curricular gestaltet ist. Auf Grund der besonderen Relevanz des Themas beschließt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Auflagenfrist von sechs Monaten.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen" in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.